

# RS OGH 2006/7/5 7Ob148/06z, 7Ob72/15m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

## Norm

AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern Art1  
AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern Art7 Abs2  
AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern Art7 Abs4  
VersVG §149  
VersVG §150  
VersVG §153 Abs4  
ZPO §17  
ZPO §27

## Rechtssatz

Wird einem Versicherungsnehmer durch einen von ihm (angeblich) geschädigten Dritten der Streit verkündet, so ist der Haftpflichtversicherer zur Übernahme der Kosten der Nebenintervention - außer bei uneingeschränkter Deckungszusage auch bei Unterbleiben der Nebenintervention durch den Versicherungsnehmer - verpflichtet.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 148/06z  
Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 148/06z  
Veröff: SZ 2006/100
- 7 Ob 72/15m  
Entscheidungstext OGH 20.05.2015 7 Ob 72/15m  
Auch; Beisatz: Die Streitverkündung an den Versicherungsnehmer reicht für die ernstliche Inanspruchnahme durch den (angeblich) geschädigten Dritten aus. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121097

## Im RIS seit

04.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)